
S 73 KR 485/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 73 KR 485/98
Datum	29.09.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 2/00
Datum	20.02.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 29. September 1999 wird zurückgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch für das Berufungsverfahren keine Kosten zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Zahlung von Krankengeld für den Zeitraum August bis Oktober 1997.

Der Kläger war vor Beginn des hier streitbefangenen Zeitraumes etwa zehn Jahre lang bei der Firma T St im Stahlager beschäftigt. Ihm oblag das Beladen der Kraftfahrzeuge der Kunden, das Bestücken der Sägen, das Wiegen des Materials und das Messen. Er musste gelieferten Stahl gemäß seinen Angaben etwa 20 bis 50 t pro Woche im Lager in Regale oder Wannen einsortieren. Diese Arbeit war im Stehen und im Gehen zu verrichten und nach Angaben des Klägers mit häufigem schweren Heben und Tragen teilweise bis zu 50 kg verbunden. Hilfsmittel standen nach Angaben des Klägers nur teilweise zur Verfügung, eine besondere Qualifikation für diese Tätigkeit war nicht Voraussetzung.

Ab dem 8. Juli 1996 war der Klager arbeitsunfahig erkrankt und bezog an seinem Wohnort N nach Beendigung der Lohnfortzahlung des Arbeitgebers ab dem 31. Juli 1996 Krankengeld. Das Arbeitsverhaltnis endete am 30. November 1996. Im Dezember 1996 zog der Klager nach M um, wo am 15. Juli 1997 letztmals seine Arbeitsunfahigkeit arztlich festgestellt wurde. Im selben Monat verzog der Klager nach B, wo er sich erstmals am 31. Juli 1997 bei der rztin fur Orthopadie Dr. K vorstellte. Hierbei gab er an, aus einer Behandlung in M und N zu kommen, seit etwa einem Jahr nicht zu arbeiten und wegen Umschulungsmanahmen zur Zeit in B zu sein. Die Frage einer moglichen Arbeitsunfahigkeit wurde vom Klager weder bei dieser noch bei weiteren Konsultationen gegenuber der behandelnden rztin angesprochen, eine rztliche Feststellung der Arbeitsunfahigkeit erfolgte gleichfalls nicht. Erst am 8. September 1997 legte der Klager der behandelnden rztin einen Auszahlungsschein vor, der von dieser nicht unterschrieben wurde, da aus ihrer Einschatzung der Gesundheitszustand des Klagers nach mehrfachen Untersuchungen und Gesprachen  ohne Kenntnis eines bestehenden Arbeitsverhaltnisses und der beruflichen Beanspruchung  nicht auf eine Arbeitsunfahigkeit habe schlieen lassen.

Seit dem 16. September 1997 befand sich der Klager sodann bei der Fachrztin fur Orthopadie A R in Behandlung, die gegenuber der Beklagten Arbeitsunfahigkeit des Klagers feststellte. Ab dem 28. Oktober 1997 bezog der Klager Arbeitslosengeld von der Bundesanstalt fur Arbeit.

Die Beklagte zahlte ab 1. August 1997 kein Krankengeld mehr. Mit Bescheid vom 10. Oktober 1997 stellte sie das Ende der Mitgliedschaft des Klagers zum 31. Juli 1997 fest und lehnte die Gewahrung von Krankengeld uber den 31. Juli 1997 hinaus wegen fehlender Arbeitsunfahigkeit ab. Im anschlieenden Widerspruchsverfahren holte die Beklagte eine Antwort der behandelnden rztin Dr. K vom 29. Oktober 1997 ein und wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 2. Juni 1998 mit der Begrundung zuruck, Arbeitsunfahigkeit ab dem 1. August 1997 sei durch die behandelnde rztin Dr. K nicht besttigt worden. Dementsprechend htten der Anspruch auf Krankengeld sowie die Mitgliedschaft des Klagers nach  192 Sozialgesetzbuch/Funftes Buch (SGB V) am 31. Juli 1997 geendet. Ein nachgehender Leistungsanspruch habe nach [ 19 Abs. 2 SGB V](#) bis zum 31. August 1997 bestanden, fur die neue Arbeitsunfahigkeit ab dem 16. September 1997 bis zum 27. Oktober 1997 bestehe wegen fehlender Leistungsansprache gegenuber der Beklagten kein Anspruch auf Krankengeld.

Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Berlin durch Urteil vom 29. September 1999 abgewiesen: Gem [ 44 Abs. 1 Satz 1](#) in Verbindung mit [ 46 Abs. 1 SGB V](#) bestehe kein Anspruch auf Krankengeld, weil die behandelnde rztin Dr. K keine Arbeitsunfahigkeit festgestellt habe. Der Klager habe die Obliegenheit versumt, eine rztliche Feststellung der Arbeitsunfahigkeit herbeizufhren. Gleichfalls bestehe kein Krankengeldanspruch fur die Zeit vom 16. September bis zum 27. Oktober 1997, denn die Mitgliedschaft des Klagers bei der Beklagten habe zum 31. Juli 1997 geendet, ein nachgehender

Versicherungsschutz habe nur bis zum 31. August 1997 bestanden. Eine Zusicherung der Leistung von Krankengeld durch die Beklagte sei nicht erfolgt. Aus diesem Grunde könne auch nicht die Feststellung des Bestehens einer Pflichtmitgliedschaft des Klägers vom 1. August 1997 bis zum 27. Oktober 1997 ausgesprochen werden.

Gegen dieses ihm am 8. Dezember 1999 zugestellte Urteil hat der Kläger am 10. Januar 2000 Berufung zum Landessozialgericht Berlin eingelegt. Er macht geltend, das Sozialgericht hätte aufklären müssen, ob tatsächlich Arbeitsunfähigkeit des Klägers im streitbefangenen Zeitraum bestanden habe. Denn der Kläger habe seine Obliegenheit erfüllt, weil er alles in seiner Macht Stehende getan habe, um die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit zu erreichen. Die Beklagte habe beim Kläger den Eindruck erweckt, eine rückwirkende Krankschreibung könne wirksam herbeigeführt werden. Die behandelnde Ärztin Dr. K habe auch nicht die Arbeitsunfähigkeit bestritten, sondern sich lediglich geweigert, rückwirkend die Arbeitsunfähigkeit festzustellen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 29. September 1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 10. Oktober 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Juni 1998 aufzuheben, die Beklagte zu verurteilen, ihm Krankengeld vom 1. August bis zum 27. Oktober 1997 zu zahlen und festzustellen, dass seine Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten auch in der Zeit vom 1. August 1997 bis zum 27. Oktober 1997 fortbestanden hat.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Zur Aufklärung des Sachverhalts hat der Senat Befundberichte der früher behandelnden Ärztinnen des Klägers eingeholt, und zwar von Dr. K (ausgestellt durch ihren Praxisnachfolger Dr. W) vom 21. Mai 2001 und der Orthopädin R vom 3. Juli 2001. Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen, welche im Termin zur mündlichen Verhandlung vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten, denn ihm steht für die Zeit vom 1. August bis zum 27. Oktober 1997 kein Anspruch auf Krankengeld gemäß [§ 44 Abs. 1 Satz 1](#) in Verbindung mit [§ 46 Abs. 1 SGB V](#) zu,

weil der Klager keine rztliche Feststellung der Arbeitsunfhigkeit herbeigefhrt hatte und seine Pflichtmitgliedschaft gemss [ 190 Abs. 2 SGB V](#) erloschen war. Aus demselben Grunde war auch die vom Klager beantragte Feststellung des Fortbestehens seiner Pflichtmitgliedschaft im streitbefangenen Zeitraum nicht auszusprechen. Der Senat weist insoweit die Berufung aus den Grnden der angefochtenen Entscheidung als unbegrndet zurck und nimmt auf diese gemss [ 153 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) Bezug.

Auch das weitere Vorbringen des Klagers im Berufungsverfahren vermag nicht zu einer anderen Entscheidung zu fhren. So trifft es nicht zu, dass eine Obliegenheitsverletzung des Klagers bei der Herbeifhrung der Feststellung der Arbeitsunfhigkeit deswegen zu verneinen ist, weil Mitarbeiter der Beklagten oder aber die behandelnde rztin Dr. K die Feststellung vereitelt htten. Zwar ist eine Obliegenheitsverletzung dann nicht anzunehmen, wenn die rztliche Feststellung der Arbeitsunfhigkeit allein aus Grnden unterbleibt, die dem Verantwortungsbereich des Vertragsarztes, der sonstigen zur Sicherstellung der vertragsrztlichen Versorgung berufenen Personen oder Einrichtungen der Beklagten zuzuordnen ist (Vay in Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, [ 44 SGB V](#) Rdnr. 22 mit weiteren Nachweisen). Im vorliegenden Fall ist jedoch nicht ersichtlich, dass die Feststellung der Arbeitsunfhigkeit des Klagers allein aufgrund eines Fehlverhaltens von Frau Dr. K oder von Mitarbeitern der Beklagten unterblieb. Vielmehr steht fest, dass der Klager bei Aufsuchen der behandelnden rztin diese nicht um die Erteilung einer Arbeitsunfhigkeitsbescheinigung gebeten hat und ihr darber hinaus auch nicht mitgeteilt hat, dass er sich selbst als arbeitsunfhig betrachte. Darber hinaus hat er gegenber der behandelnden rztin zu Unrecht erklrt, er befinde sich in einer Umschulungsmanahme, so dass die behandelnde rztin keine Veranlassung hatte, die mglicherweise bestehende Arbeitsunfhigkeit am Mastab der frher vom Klager verrichteten schweren krperlichen Arbeiten zu messen. Dies folgt aus der schriftlichen Antwort von Dr. K vom 29. Oktober 1997 an die Beklagte sowie den im Berufungsverfahren eingeholten Befundberichten der Orthopdinnen Dr. K und R vom 21. Mai und 3. Juli 2001, die den Sachverhalt besttigen. Vor allem aber hat der Klager dadurch die weitere Aufklrung des Sachverhalts durch die rztin und damit mglicherweise die Feststellung von Arbeitsunfhigkeit vereitelt, da er sich nicht bereit erklrte, die von der behandelnden Orthopdin Dr. K fr notwendig erachtete Rntgenuntersuchung durchfhren zu lassen.

Soweit sich der Klager darauf beruft, ihm msse im Wege eines sozialversicherungsrechtlichen Herstellungsanspruches die Zahlung von Krankengeld zugebilligt werden, kann dies nicht zu einer anderen Entscheidung fhren. Hierbei lsst der Senat ausdrcklich offen, ob die sonstigen Voraussetzungen eines sozialversicherungsrechtlichen Herstellungsanspruches vorliegend erfllt sind. Dies ist deswegen zweifelhaft, weil zum einen fraglich ist, ob ein etwaiges Fehlverhalten der behandelnden rztin der Beklagten zurechenbar ist, und andererseits die Rechtsfolge des sozialversicherungsrechtlichen Herstellungsanspruches nur in der Wiederherstellung eines rechtmssigen Zustandes bestehen kann, whrend vorliegend die Herstellung eines

rechtswidrigen Zustandes â die GewÃ¤hrung von Krankengeld trotz nicht rechtzeitiger Ãrztlicher Feststellung â begehrt wird. Dies kann jedoch offen bleiben, denn auch soweit Ã¼berhaupt ein etwaiges Fehlverhalten der behandelnden Ãrztin der Beklagten zurechenbar wÃ¤re und vorliegend die Rechtsfolge des sozialversicherungsrechtlichen Herstellungsanspruchs erfÃ¼llt sein sollte, fehlt es jedenfalls an einem feststellbaren Fehlverhalten der behandelnden OrthopÃ©din. Diese war nÃ¤mlich nicht verpflichtet, von sich aus den KlÃ¤ger nach einer etwa bestehenden ArbeitsunfÃ¤higkeit zu fragen. Sie hatte auch keinen Anlass, eine etwaige ArbeitsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers festzustellen. Dieser hatte ihr gegenÃ¼ber lediglich erklÃ¤rt, sich in einer Umschulung zu befinden. Es bestand kein Anhaltspunkt dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger im Hinblick auf diese UmschulungsmaÃnahme â andere berufliche TÃtigkeiten standen nicht zur Diskussion â arbeitsunfÃ¤hig war.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und folgt dem Ergebnis der Hauptentscheidung.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil ZulassungsgrÃ¼nde nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht ersichtlich sind.

Erstellt am: 09.08.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024